

Belegstellenordnung

Die Belegstelle S6 (Schüttachgraben) wird durch den Landesverein für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg erhalten und von den Züchtern der Salzburger Alpenlandbiene betrieben.



Ansprechpartner:

Belegstellenleiter

Markus Trier
Tel: 00491716506636
E-Mail:
triermarkus@t-online.de

Belegstellenleiter - Stellvertreter

Johann Rettenbacher	Sebastian Hauer
Tel: 00436648955534	Tel: 00436506459605
E-Mail:	E-Mail:
rettenbacherjohann@gmail.com	seb.hauer@gmx.at

1. Für die Einwabenkästchen (EWK) werden Schutzkästen zur Verfügung gestellt. Für die Begattungskästchen von APIDEA sind Aufstellmöglichkeiten vorhanden. Die Begattungskästchen von APIDEA müssen mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Die Drohnenabsperrgitter können an der Belegstelle entliehen werden.
2. **Absolute Drohnenfreiheit ist erforderlich.**
Die Kontrolle auf Drohnenfreiheit muss auf einfache Weise möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen können.
3. Die Begattungskästen (EWK und APIDEA) müssen ausreichend mit Futterteig (mindestens für zwei Wochen) und Bienen versorgt sein.
4. Der Wabenbau in den Begattungskästchen darf nur auf Mittelwandstreifen erfolgen (keine Altwaben). Die Verordnung über Bienenseuchen ist unbedingt einzuhalten.
5. Die aufführenden Imker und Imkerinnen garantieren die Seuchenfreiheit ihrer Bienen, beziehungsweise dass keine anzeigepflichtige Krankheit vorliegt. Vom jeweiligen Züchter ist vor der ersten Auffahrt ein aktuelles Gesundheitszeugnis für Bienenvölker (oder eine amtliche Gesundheitsbescheinigung für Bienenvölker) vorzulegen.
6. Die geschlüpften Königinnen sollten entsprechend der Jahresfarbe gezeichnet sein.
7. Die Betreuung und die Verantwortung für die Vatervölker obliegen dem jeweiligen Besitzer.
8. Bei der Anlieferung und Abholung erfolgt eine Kontrolle durch einen Beauftragten der Belegstelle. Eine Aufstellung und Abnahme von den eigenen Begattungskästchen ist nur nach Rücksprache mit dem Belegstellenleiter bzw. Stellvertreter möglich. Eine Abholung der Kästchen erfolgt 14 Tage nach der Auffuhr, unabhängig vom Begattungsergebnis.
9. Für den Nachweis der aufgefahrenen Königinnen wird auf der Belegstelle ein Belegstellenbuch geführt. Im Belegstellenbuch werden folgende Punkte vermerkt: Tag der Auffahrt und der Abholung, Fortlaufende Nummer, Datum der Auffahrt, Name des Züchters, Zuchtstoff der jeweiligen Königin, Abgabe des Gesundheitszeugnisses, Begattungsergebnis und Belegstellengebühr. Jeder Züchter bekommt spätestens bei Anlieferung einer Königin eine Belegstellenkarte. Auf dieser wird vom Züchter der Zuchtstoff, Generationsfolge, Geburtsdatum der Königin und der Name des Züchters vermerkt. Von der Belegstelle wird nach Eintragung im Belegstellenbuch eine fortlaufende Nummer vergeben. Ab Abholung wird ein Begattungserfolg mittels Belegstellenstempel auf der Belegstellenkarte dokumentiert.
10. Die Auf- und Abfahrzeiten zur Belegstelle sowie die Belegstellengebühr werden jährlich gesondert geregelt. Für jede aufgeführte unbegattete Königin wird vom Belegstellenkassier bei der Auffahrt die Belegstellengebühr eingehoben.
11. Es gibt keinerlei Garantie für den Begattungserfolg.
12. Ein Eigenmächtiges betreten der Belegstelle ist untersagt. Ein Öffnen von Zuchtkästen durch unberechtigte Personen ist verboten.
13. Das Rauchen auf der Belegstelle und im Wald ist strengstens verboten. Die Waldkulturen dürfen nicht beschädigt werden. Auf Sauberkeit im Wald ist zu achten. Für angerichtete Schäden haftet der Anlieferer.
14. Die gesperrten Wege dürfen nur zu Anlieferung bzw. Abholung von Königinnen befahren werden.
15. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.